



**Informationsveranstaltung
am
29. März 2021**



1. Kurzeinweisung in die Technik /Chat
2. Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)



Der Ursprung

- System der heutigen Hundezucht geht auf das Jahr 1859 zurück – erste Hundeausstellung in GB
- 1873 Gründung britischer Kennel Club als zentraler Zuchtverband, Einführung v. Zuchtbüchern und Hundeausstellungen zur Kontrolle der Reinrassigkeit
- GB erwarb analog der Nutztierzucht Vorrangstellung in der Hundezucht
- System der Dokumentation / Kontrollierung der Hundezucht transformiert sich übergreifend.

Wo kommen wir her?

- DTK Satzung § 2 Vereinszweck

„1. Der DTK fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.“

- Rahmenordnungen u.a. VDH-Zuchtordnung (VDH-ZO), FCI-Rassestandard und FCI-Reglement, Tierschutzgesetz/Hundehaltungsverordnung

Wozu Zucht- und Eintragungsbestimmungen?

- Erreichung der Satzungsziele des DTK – Regelung der Reinzucht
- Umsetzung des FCI-Rassestandards Nr. 148
- ...die ZEB bilden die in der VDH-ZO gem. §1.1. geforderten rassespezifischen Ausführungen
- ...bei allen nicht in der ZEB spezifizierten Regelungen, die für die Rasse Teckel relevant sind greift die VDH-ZO

Verordnungen/Formularwesen [DTK Downloads \(dtk1888.de\)](http://dtk1888.de)

Begrifflichkeit des Züchters

Keine Definition im Tierschutzgesetz

§11 b TSchG versteht unter Züchten folgendes:

„Geplante Verpaarungen von Tieren. Züchter sind natürliche Personen. Sie tragen Verantwortung für das Zuchtergebnis. Verbände, Vereine etc. sind im Sinne § 11 mitverantwortlich, sofern sie Zuchtziele festlegen und Zuchttiere bewerten...“

Gliederung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen

1. Zuchtrecht
2. Zucht
3. Zuchtbuch
4. Zuchtberatung- und Überwachung
5. Kennzeichnung der Teckel
6. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB
7. Haltung von Teckeln
8. Zuchtwarteordnung
Anlagen

ZEB 1. Zuchtrecht

und verschiedene Definitionen

Präambel regelt, wer das Zuchtrecht in Anspruch nehmen kann (Eigentümer, Halter), Mitgliedschaft, Zwingername vor Beginn des Zuchtgeschehens und die Anerkennung der ZEB.

Ausnahme (1.5.3 ZEB)

1.1 Definition Züchter (Eigentümer oder Mieter von Zuchthündinnen)

1.2. Zwingername und Ablauf des Zwingerschutzes

1.3 Zwingernamenschutz

1.4 Eigentumswechsel

1.5. Wurfeintragungsrecht

ZEB 1. Zuchtrecht

1.2. Zwingername

- Züchter-Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung
- Antragstellung Formblatt (DTK HP) [DTK Downloads \(dtk1888.de\)](http://dtk1888.de)
- LZW bzw. autorisierter Gruppenzuchtwart überprüft Wissensstand des Antragsstellers anhand eines Fragenkataloges
- Veröffentlichung des/der gewünschten Zwingernamen im DH (Einspruchsfrist 4 Wochen) gleichzeitig Antrag des FCI-Schutzes
- Geschützter Zwinger = kein vereinsinterner Einspruch und FCI Bestätigung

Meldepflicht aller Würfe an den zuständigen Zuchtwart

ZEB 1. Zuchtrecht

1.3. Zwingernamenschutz

- Grundsätzlich Volljährigkeit, bei Zuchtgemeinschaften ein volljähriger Verantwortlicher alle übrigen Mindestalter von 14 Jahren
- Vollmitglieder im DTK
- Zuteilung Zwingername ist personengebunden und auf Lebenszeit
- Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
- Geschützter Zwinger wird weltweit nur von dem betr. Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde.
- Übertragung zu Lebzeiten und im Rahmen des Erbganges möglich

ZEB 1. Zuchtrecht

1.3. Zwingernamenschutz

Zwingernamenschutz entfällt:

- Mit dem Tode (10 Jahre Frist beanspr. durch Erbe)
- Verzicht auf Fortführung durch den Züchter
- Züchter wird Mitglied eines dem FCI/VDH entgegenstehenden Zuchtvereines
- Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen (VDH/FCI/DTK)
- Nach Erteilung einer unbefristeten Zuchtbuchsperr
- Nichtbenutzung in den letzten 15 Jahren

ZEB 1. Zuchtrecht

1.3. Zwingernamenschutz

Zuchtgemeinschaften

- Zusammenschluss von mind. 2 Personen
- Zucht unter einem gemeinsamen Zwingernamen
- gemeinsame Zuchtadresse erster Wohnsitz (und Zuchtstätte) muss D sein
- Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen sind nicht genehmigungsfähig
- ZG ist rechtlich eine Einheit
- Benennung eines volljährigen Verantwortlichen, der AP ist.
- Bei Ausscheiden aus ZG schriftliche Mitteilung an der VDH über den ZV

ZEB 1. Zuchtrecht

1.4. Eigentumswechsel

- Übertragung des Zwingernamens
- Übertragung des Eigentums an einem Teckel (schriftliche Vereinbarung, Verkauf, Schenkung – s. Ahnentafel)
Bleistifteintragen sind ungültig.
- Vermietung von Zuchthündinnen (Vorlage unmittelbar nach Abschluss beim DTK)
- Besitzerwechsel im Sinn des Erbrechts werden vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel bestätigt

ZEB 1. Zuchtrecht

1.5. Wurfeintragsrecht

- Zucht in eigener Zuchtstätte
- Zuchtzulassungen sind vor dem Decktag zu regeln
- Abnahme ohne Mitgliedschaft

2. Zucht

2.1. Zuchtziel

Beschreibung des Teckels im Grundsätzlichen:

„ Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand.....“

Beschreibung der drei Haararten und Größen mit Verweis auf den Rassestandard

2. Zucht

2.2. Zuchtverfahren und -methode

- Basisleitlinien ZEB, VDH ZO.

- Tierschutzgesetz §11 b und das Gutachten zur Auslegung,

- [Gutachten§11TSchG](#)

Gem. 3.5.1 „Inzucht ist Verpaarung verwandter Tiere. Verpaart man Vollgeschwister, Eltern mit Ihren Nachkommen oder Halbgeschwister, so spricht man von Inzestzucht.....Inzestzucht ist bereits ein Verstoß gegen §11b...”

2. Zucht

2.2. Zuchtverfahren und -methode

- Zucht ist rechtzeitig zu planen
- Zucht nur innerhalb der drei Haararten
- Versuchszüchtungen bedürfen der Zustimmung des ZV und des VDH

2.2.1.

- Fremdzucht (keine Verwandtschaft, gemeinsame Vorfahren ab der 7. Generation)
- Mäßige Inzucht: Weiter entfernte Verwandte (auch Linienzucht)

2. Zucht

2.2 Zuchtverfahren und -methode

2.2.1.

Enge Inzucht:

- Paarungen von Verwandten 1. Grades-Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sind verboten.
- Halbgeschwisterverpaarungen, Verpaarungen von Teckel mit Großeltern und Verpaarungen von Teckeln mit Vollgeschwister eines ihrer Elterntiere bedürfen der vorherigen Genehmigung des BZW, die mit Auflagen erteilt werden kann.
- Beschluss (2017) Inzuchtkoeffizienten, aktuell noch nicht im System implementiert.

2. Zucht

2.2.2/2.2.3/2.2.4

- Natürlicher Deckakt
- Bedeckung kann ohne Begründung durch den Deckrüdenbesitzer abgelehnt werden
- Bleibt Hündin leer, muss der Rüde für die nächste Bedeckung ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung stehen
- Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen zugelassen / BZW
- Regelung zur Verpaarung von Tigerteckel

2.3. Zuchtzulassung

2.3.1 Anforderungen an die Zuchttiere

	Rüde	Hündin
	DTK oder FCI-Ahnentafel	DTK oder FCI-Ahnentafel
Mindestalter	15 Monate	15 Monate
Höchstsalter		8 Jahre
Formwertnote	Mind. sehr gut ab vollendetem 9. Monat, gut mit Sp + weiterem LZ	Wie Rüde
Verhalten	BHP 1 oder WaT/SFK + jagdl. Prüf.	Wie Rüde
Identitätsnachweis	DNA-Profil vor Deckeinsatz Abstammungsnachweis	DNA-Profil vor Deckeinsatz Abstammungsnachweis
Zeitlicher Zuchteinsatz		Zuchtpause von 10 Monaten berechnet auf WT bei zwei aufeinanderfolgenden Hitzen innerhalb von 10 Monaten
Gesundheit	RH-Teckel OI-Untersuchung, Trägerfreiheit eines ZP, SHLPT	Wie Rüde

2.3. Zuchtzulassung

2.3.2 Anforderungen an die Zuchttiere

Importierte Zuchttiere

- Gleiche Voraussetzungen wie bei Teckel des Hauptzuchtbuches des DTK
- Drei Generationen auf der Ahnentafel erfasst mit Größe/Haarart/Farbe, Formwertnoten, LZ
- Vor Zuchteinsatz Merle-Gen, Haarlänge/Haarart. RH-Teckel AKC Lafora-Trägerschaft

2.3.3 Blutstropfen (GoCard) Zuchtwart oder Tierarzt, Einlagerung Generatio

2.3.4. Zahn- und Rutenstatus im Alter von mind. 15 Monaten ist für die Zucht verbindlich.

2.4 Gründe für den Zuchtausschluss

- Züchten mit Elterntieren ohne ZZL und/oder entgegen der ZEB
- Nach zwei Kaiserschnitten
- Zuchtausschließende Fehler (div. Gebissfehler, Knicken im Vorderfußwurzelgelenk, sämtliche Rutenfehler, abgesetzte Brust, angeborene Gehör – und Sehfehler, gesundheitliche Aspekte – epileptieforme Anfälle, Bandscheibenvorfall, Hodenlosigkeit/Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung), schwarze Farbe ohne Brand, weiße Farbe mit und ohne Brand, ängstliches und aggressives Verhalten.

2.4. Gründe für den Zuchtausschluss

- 2.4.4 regelt unklare Befunde
 - ZBA kann unabhängigen Gutachter einschalten.
 - Ist der Teckelbesitzer mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so kann das ZBA auf schriftlichen Antrag einen weiteren Gutachter einschalten.
 - Erstgutachten zahlt der DTK / weitere Gutachten trägt der Teckelbesitzer
 - Strittige Befunde zur Gebissausprägung/Gebissstand/Zahnanzahl sind separat geregelt.
 - Verweigert der Teckelbesitzer die Klärung eines unklaren Befundes so wird keine ZZL erteilt, bzw. bis zur Klärung des Sachverhaltes ausgesetzt.

2.4. Gründe des Zuchtausschlusses

2.4.5. bis 2.4.5.2.5. Regelt alles um das Thema Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung gem. Maßnahmenkatalog

2.4.5.1 Zuchtverbot bezieht sich auf einen Zuchthund, der nicht zur Zucht verwendet werden darf.

2.4.5.1.1. Das Zuchtverbot ist zeitlich befristet auszusprechen.

2.5 Zuchtdokumentation

2.5.1. Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung (bis spätestens 8 Tage nach Decktag an zuständigen Zuchtwart)
- Eintragungsantrag unterzeichnet vom Züchter
- Wurfabnahme und Weiterleitung der Unterlagen (s. Zuchtwarteordnung)
- Eintragung ins Zuchtbuch
- Erstellung der Ahnentafel
- Eintragung von Formwertnoten, Leistungszeichen und Titel
- Datensammlung und Statistik

2.5 Zuchtdokumentation und Wurfabnahme

2.5.2

- Wurfabnahme nach Vollendung der 8. Lebenswoche – spätestens bis Ende der 12. Lebenswoche
- Voraussetzungen für die Wurfabnahme: Entwurmung, Impfung der Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose. Wurfeintragungsantrag.

2.5.3.

- Regelt die Entnahme des Blutstropfen, welche beim Vertragslabor eingelagert werden.
- Wurfeintragungsantrag muss spätestens 14 Tage nach Wurfabnahme an die GS geschickt werden.
- Eintragung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und Eintragungsgebühren
- Welpen aus Tiger(Merle) Verbindung stammen und nicht eindeutig als getigert bestimmbar sind, sind vor Ausstellen der Ahnentafel auf das Merle-Gen zu testen, erst nach Befundvorlage erfolgt die Eintragung der Farbe in die Ahnentafel.

3. Zuchtbuch

- Das Zuchtbuch steht jedem Teckelzüchter, der DTK-Mitglied ist und die Bestimmungen der ZEB anerkennt, offen. Geregelt sind in den ZEB Ausführungen die Inhalte.
- Die Eintragung der Welpen erfolgt in die Abteilung seiner Mutter.
- Umsetzung auf Antrag nach vorhergehender Einmessung und vor erster Zuchtverwendung möglich. Diese Umsetzung ist verbindlich und kann nicht rückgängig gemacht werden.
- Teckel, die im Alter von 9-15 Monaten bereits über Maß liegen, können vorzeitig umgesetzt werden, diese Umsetzung ist ebenfalls verbindlich.
- Zuchtbuchsperrung nach Zwingerkontrolle, Züchter trägt die Kosten der 2. Überprüfung ggf. auch Folgekosten bis zur ordnungsgemäßen Freigabe

3.1. Untergliederung des Zuchtbuche

3.1 Hauptbuch

Abteilungen (KH/RH/LH) nach Größen

Eintragungsberechtigung: inländisch gezüchtete Welpen, Teckel mit FCI anerkannten Ahnentafeln, Rüden, die im Ausland stehen mit DTK Zuchtanforderungen, Teckel mit VJT-Ahnentafel, mit DTK Abstammungsnachweis.

3.2 Wartebuch (V-Nummer)

Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen / Teckel ohne FCI jedoch JGHV Anerkennung

3.3 Register (R-Nummer)

Teckel ohne Abstammungsnachweis und mit Ahnentafel, die weder von der FCI noch JGHV anerkannt sind.

3.2 Wartebuch (V-Nummer)

- Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen
 - Teckelrassen, die nicht von der FCI jedoch vom VDH anerkannt sind
- Antragstellung der Eigentümer

Voraussetzung:

- Bewertung mit mind. sehr gut, DTK Zuchtschau, Mindestalter 9 Monate
- Nach Drei Wartebuchgenerationen kann die Folgegeneration in das Hauptbuch übernommen werden

3.4. Ausländische Hunde (A-Nummer)

- A-Nummer für Hunde, die in das DTK Zuchtbuch eingetragen werden sollen.
- Übersetzung der Ahnentafel (Haarart, Größe, Farbe von drei Generationen), Bestätigung des Zuchtverbandes
- A-Nummer nicht gleich Zuchtzulassung
- Zuchtzulassung gleiche Bedingungen wie inländische Teckel

3.5. Ausländische Hunde (B-Nummer) – Hunde mit FCI-anerkannten Ahnentafeln aufgrund einer Teilnahme an einer Prüfung. Umwandlung kann gem. 3.4. ZEB beantragt werden

3.6 Gebrauchsteckelbuch

- Eintrag aller Teckel, die nach den gültigen Bestimmungen der Prüfungsordnung die Berechtigung erlangen.

3.7 Zwingerregister- dort sind alle genehmigten Zwingernahmen mit Inhaber und zugeteilter Zwingernummer erfasst.

3.8. Ahnentafel

- Urkunde im juristischen Sinn, verbleib im Eigentum des DTK
- dokumentiert die Abstammung über drei Generationen
- Eltern und fünf weitere Vorfahren über Leistungszeichen aus dem Jagdgebrauch Kennzeichnung „aus Jagdgebrauchszucht“
- Züchter muss die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich bestätigen
- Eigentumswechsel ist gem. 1.3 der ZEB einzutragen
- Richter sind verpflichtet, bei Zuchttauglichkeitsänderungen die Ahnentafel einzuziehen und zur Eintragung an den DTK weiterzuleiten.

4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

- BZW/LZW, regionale Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung, sie kontrollieren die Zucht und Einhaltung der ZEB

4.2 Zuchtüberwachung durch den BZW

- Leitet die Zucht nach den Vorgaben der Satzung
- Sondergenehmigungen nach 2.3.1. ZEB sind der Zuchtkommission zur Genehmigung vorzulegen.
- LZW unterstützen den BZW bei seiner Arbeit, koordinieren die Aufgaben der Gruppen/Sektionszuchtwarte, überwachen das Zuchtgeschehen Vorort

4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

- 4.3.1 Regelung der Stichproben zur Identitätskontrolle nach dem Zufallsprinzip.
- 4.3.2 Weist die Zuchtdokumentation Lücken oder berechtigte Zweifel zur angegebenen Abstammung auf liegt die Beweispflicht beim Züchter. DNA-Abstammungsnachweise werden angefordert.
- Künstliche Besamung muss durch den Veterinär dokumentiert werden.

5. Kennzeichnung der Teckel

-Kennzeichnung der Welpen durch Chip, Angabe im Wurfantrag

5.3. Listenführung /5.4. Name und Nummerierung

- 5.3.1 Zwingerbuch
- 5.3.2 Aufzeichnungen der Zuchtwarte
- 5.4 Welpennummern bei der Wurfabnahme

Rufname (A,B,C...) Rufname darf sich im Zwinger nicht wiederholen

5.4.2. Welpennummern bei der Wurfabnahme

Registersystem (Zwingernummer / Länder und Gruppenbuchstaben / fortlaufende Welpennummer) z.B. 58 LA 11

6. Maßnahmenkatalog

- greift u.a. Verstoß gegen tierschutzrechtlichen Bestimmungen, Anordnungen etc.

[Microsoft Word - Zucht- und Eintragungsbestimmungen 2019
Änderungen markiert -aktuell \(dtk1888.de\)](#)

DTK Zuchtwarteordnung

1. Allgemeines:
Regelt Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung der Zuchtwarte im DTK
2. Der Zuchtwart
 - 2.1.- ehrenamtlicher Beauftragter, untersteht der fachl. Aufsicht der LZW
 - 2.2.-Aufgabe, Kontrolle der Teckelzucht,
Voraussetzung: char. Zuverlässigkeit und kyn. Sachverstand
 - 2.3.- Vorschlag von Gruppe/Sektion, LV-Vorstand bestellt und nimmt Abberufung vor.

Der Zuchtwart

2.4. Zuchtwart=Züchter, sind alle unter Ziffer 3 benannten Tätigkeiten von einem andern Zuchtwart wahrzunehmen. Gleiches gilt bei Nachkommen bis zur 1. Generation (Rüde/Hündin). Gleiches gilt bei einem Verwandtschaftsgrades zum Züchter bis zum 3. Grad, verschwägert, verheiratet oder in Lebensgemeinschaft.

Gruppen ohne Zuchtwart – ordentliche MV der betr. Gruppe kann Zuchtwart einer Nachbargruppe vorschlagen – Bestätigung durch den LV.

3. Aufgaben des Zuchtwartes

Grundsätzliches:

- Betreut Züchter seines Zuständigkeitsbereiches
- Bei mehreren Zuchtwarten – Hauptzuchtwart
- Verhinderungsfall Vertretung auch durch Zuchtwarte anderer Gruppen möglich
- Zuchtwart berät in Zuchtfragen, Haltung, Gesundheitsfürsorge
- Pflicht zur Teilnahme an Zuchtschauen und Gruppenleben
- Pflicht zur Teilnahme an Zuchtwartetagen-/Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen

3. Aufgaben des Zuchtwartes

3.1. Zwingerüberwachungen

- Jederzeitiges Aufsuchen der Zuchtstätten –auch unangemeldet möglich (u.a. wg. Hundehaltungsverordnung)
- Pflicht der Zwingerkontrolle durch den Zuchtwart
 - Neuzwingerabnahme bei Beantragung des Zwingernamens
 - Bei Veränderungen durch Umzug und Baumaßnahmen
 - Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme
 - Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (Zusammenarbeit mit LZW/BZW) [DTK Downloads \(dtk1888.de\)](http://dtk1888.de)
 - BZW kann Zwingerkontrolle durch von ihm bestimmte Personen veranlassen

3. Aufgaben des Zuchtwartes

3.2. Wurfabnahme

- Wurfmeldung durch den Züchter muss innerhalb von 8 Tagen nach dem Werfen an den zuständigen Zuchtwart erfolgen.
- Terminplanung zur Wurfabnahme
- Wurfabnahme frühestens nach vollendeter 8. Lebenswoche bis spätestens Ende der 12. Lebenswoche.

3.2.2 Besichtigung der Zuchtanlage

- Bestandsaufnahme der Hunde einer Zuchtstätte bei erster Wurfabnahme eines Kalenderjahres (Hundenamen und Chipnummer)
- Geprüft wird: Einhaltung der HHV
(Größe/Auslauf/Schutzräume/Sauberkeit/Futterzustand etc.)

3. Aufgaben des Zuchtwartes

3.2.3 Durchsicht der Zuchtpapiere

Überprüfung Zwingerbuch, Prüfung des Wurfeintraungsantrages, Ausnahmegenehmigung, Impfpässe der Welpen

Grundimmunisierung muss vor der Wurfabnahme erfolgen

3.2.4. Begutachtung des Wurfes

Ernährungszustand Welpen und Hündin, Gesäugekontrolle, ist Kaiserschnittnarbe sichtbar, Welpen mit Auffälligkeiten z.B. tränende Augen, aufgetriebene Bäuche, Ektoparasiten und Verschorfungen dürfen nicht abgenommen werden.

Erkennbare Fehler (ZB) sind zu notieren.

3. Aufgaben des Zuchtwartes

3.B2.5 Bearbeitung und Kontrolle des Wurfeintragungsantrages

3.2.6 DNA-Nachweis

- Blutstropfen GoCard v. Tierarzt/Zuchtwart zu entnehmen.

- GoCard wird unter Angabe der ChipNr. mit dem Wurfeintragungsunterlagen an das ZBA versandt.

3.2.7. Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. ZBA versendet die Ahnentafeln nach Eingang der kompletten Unterlagen und Wurfeintragungsgebühren.

3. Aufgaben des Zuchtwartes

3.3 Auslagenerstattung vom Züchter. Abrechnungsmodus legt Gruppe / LV einheitlich fest.

4. Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft im DTK, mind. 3 Jahre
- Erfahrungen in der Teckelzucht
- Kenntnisse über einfache genetische Zusammenhänge
- Kenntnisse über die Zuchtziele und des Rassestandards
- Persönliche Integrität

Ausbildung: Unter Anleitung des zuständigen LZW

Ernennung: nach dem Prüfungsgespräch mit dem LZW (allg. Fragen zur Teckelzucht/Aufzucht/Zuchtziel/Standard/Ausübung der Tätigkeit des ZW/aus dem Fragenkatalog (30 jährlich rotierende Fragen) müssen 22 richtig beantwortet sein.

4. Ausbildung ff.

4.3 Fortbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet an den vom LV veranstalteten Fortbildungstagungen regelmäßig teilzunehmen. Er muss sich selbstverpflichtend auf dem Laufenden halten.

5. Fehlverhalten und Zuchtwarteliste

Anlagen: Zuchtversuch auf Integration der rauhaarigen Teckel ohne Bartbildung



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

Heidrun Odenweller-Klügl
Bundeszuchtwartin
heidrun.odenweller@t-online.de

info@dtk1888.de

